Uebungshang 01 + 02

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996

Herrn
Reinhard Pöppl
Auf der Hohen Straße 14

92345 Dietfurt a.d. Altmühl

Gmund, 22. April 1994 R/b

Außenstarts- und landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln am "Übungshang Dollnstein", 91795 Dollnstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Reinhard Pöppl vom 09.03.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.

2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Übungshang Dollnstein" mit der Flurnummer 2270 (Start- und Landeplatz), Gemarkung Dollnstein.

3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.

4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Sicherheitshinweise:

1. Beim westlichen Landekorridor ist eine Hochspannungsleitung zu beachten. Sie darf nicht überflogen werden und es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu berücksichtigen.

2. Startplatz und Fluggelände liegen in einer Schneise. Bei östlichen Windrichtungen ist mit Leeverwirbelungen zu rechnen. Flugschüler und Gäste sind auf diese Gefahr hinzuweisen.

B e g r ü n d u n g:

Mit Schreiben des Landratsamtes Eichstätt vom 05.04.1994 wurde mitgeteilt, daß gegen die Benutzung des Grundstücks FlNr. 2270, Gemarkung Dollnstein, aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Auflagen sind insoweit nicht erforderlich. Durch Schreiben des Markt Dollnstein vom 30.03.1994 wurde mitgeteilt, daß keine Einwendungen gegen die weitere Nutzung des Geländes als Fluggelände bestehen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb